

Gemäß §§ 32 Abs. 3 Zif. 1 und 63 Abs. 7 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 – Oö. SHG 1998, LGBl.Nr.82/1998 idgF., und der §§ 23, 24 und 25 der Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung, LGBl. Nr. 29/1996 idgF., hat der Vorstand des Sozialhilfeverbandes Ried am 30.11.2016 für sämtliche Bezirksalten- und Pflegeheime des Sozialhilfeverbandes Ried nachstehende

## **Heimentgelteordnung**

beschlossen:

### **§ 1 Entgelte**

1. Für jeden in den Bezirksalten- und Pflegeheimen zugebrachten Kalendertag (Bewohntag) haben die Heimbewohner ein Entgelt nach den im bezugshabenden Heimentgelte-Tarif jeweils festgesetzten Beträgen zu entrichten.
2. Das Heimentgelt setzt sich aus dem Grundentgelt (§ 2, unten) und bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 3 (siehe unten) aus dem Pflegezuschlag für Betreuung und Pflege gemäß § 25 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung (im folgenden kurz Pflegezuschlag) zusammen.
3. Der Bewohntag beginnt mit **00:00 Uhr** und endet mit **24:00 Uhr**.
4. Zu- und Abgangstage sind als volle Bewohntage zu rechnen. Ebenso zu rechnen sind die Tage des Beginns und Endes einer Abwesenheit.

### **§ 2 Grundentgelt**

1. Das Grundentgelt ist von allen Bewohnern für jeden in einem Pflegeheim zugebrachten Kalendertag (Bewohntag) nach dem im Heimentgelte-Tarif jeweils jährlich festgesetzten Betrag der entsprechenden Zimmerkategorie zu entrichten.
2. Für den Zeitraum einer vorübergehenden Abwesenheit ist jedenfalls das im Heimentgelte-Tarif festgesetzte Grundentgelt zu leisten. Dieser Betrag vermindert sich für jene Tage, an denen keine Verpflegung beansprucht wird, um die im Heimentgelte-Tarif festgesetzte Ermäßigung (siehe Punkt V, Ermäßigung Verpflegungskosten, im jeweils in Geltung stehenden Heimentgelte-Tarif).

### **§ 3 Pflegezuschlag**

1. Unbeschadet des § 25 Abs. 4 und 5 der Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung ist Grundlage für den zu entrichtenden Pflegezuschlag die jeweilige Einstufung des Heimbewohners nach den hierzu ergangenen jeweiligen Einstufungsverordnungen.
2. Der Pflegezuschlag beträgt monatlich (gemäß § 25 Abs. 2 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung) in der

- a. Stufe 1: Den um das nach den Pflegegeldgesetzen jeweils zustehende Taschengeld (20% bzw. 10% des Betrages der Pflegestufe 3) verminderten Betrag der jeweiligen Stufe
  - b. Stufe 2: Wenn Taschengeld in Höhe von 20% des Betrages der Pflegestufe 3 zustehen beträgt der Pflegezuschlag das jeweilige Pflegegeld der Stufe 2 abzüglich dieses Taschengeldes; wenn Taschengeld in Höhe von 10% des Betrages der Pflegestufe 3 zusteht, beträgt der Pflegezuschlag 80% des Betrages der Pflegestufe 2
  - c. Stufe 3 bis 7: 80% des Betrages der jeweiligen Pflegestufe jeweils zuzüglich allfälliger Ausgleichszulagen nach dem Bundespflegegeldgesetz.
3. Der Pflegezuschlag ist auch für die Zeit der vorübergehenden Abwesenheit zu entrichten, soweit das Pflegegeld während dieser Zeit nicht ruht. Bei tageweiser Verrechnung beträgt der Pflegezuschlag 1/30 des Monatsbetrages.
  4. Der Heimträger ist berechtigt, den nach Lage des Einzelfalles höchstmöglichen Pflegezuschlag vorzuschreiben, wenn der Heimbewohner seiner Verpflichtung zur Offenlegung aller pflegegeldrelevanten Fakten und deren Änderung nicht nachkommt oder Schritte zu der seiner (ihrer) Hilfs- und Betreuungsbedürftigkeit entsprechenden Einstufung nicht unternimmt (§ 25 Abs. 4 der Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung).
  5. Kann von einem Heimbewohner der Anspruch auf Pflegegeld oder eine vergleichbare Leistung nicht geltend gemacht werden, ist von der Heimleitung im Einvernehmen mit der Pflegedienstleitung unter Heranziehung der zum Bundespflegegeldgesetz erlassenen, jeweils geltenden Einstufungsverordnung, der Pflegezuschlag festzusetzen.
  6. Bei neu aufgenommenen Heimbewohnern, die einen Anspruch auf Pflegegeld noch nicht geltend gemacht haben, kann von der Heimleitung im Einvernehmen mit der Pflegedienstleitung eine vorläufige Pflegegeldeinstufung und Festsetzung des Pflegezuschlages unter Einhaltung der unter § 3 Ziffer 4 dieser Heimentgelte-Ordnung festgelegten Vorgangsweise vorgenommen werden. Sobald eine Zuerkennung des Pflegegeldes durch den zuständigen Entscheidungsträger feststeht, ist der Pflegezuschlag auf dieser Grundlage endgültig festzusetzen und allfällige Differenzbeträge sind rückzuverrechnen. Im Eintritts- und Austrittsmonat ist der Pflegezuschlag für jeden Bewohntag (1/30) zu aliquotieren.
  7. Bei der Tagespflege ergibt sich der Pflegezuschlag aus einem 1/30 des nach § 3 Abs. 2 (siehe oben) errechneten Betrages. Davon ausgehend wird
    - a. für eine Tagespflege bis 4 Stunden 50% des Pflegezuschlages und
    - b. für eine Tagespflege über 4 Stunden 100% des Pflegezuschlages
 in Rechnung gestellt.

#### **§ 4** **Freihalteentgelt für Zimmer bzw. Betten**

1. Das Freihalteentgelt für die Reservierung eines Zimmers bzw. Bettes ergibt sich aus dem Grundentgelt der jeweiligen Zimmerkategorie abzüglich des Kostenanteiles für Verpflegung.
2. Das Freihalteentgelt wird berechnet ab dem ersten Tag einer Zimmer- bzw. Bettreservierung bis einschließlich dem Tag, der dem tatsächlichen Heimeintritt vorangeht.

#### **§ 5** **Sondervergütungen**

1. Nach einem Todesfall eines Heimbewohners ist von den Verfügungsberechtigten über den Nachlass dessen Zimmer zeitnah zu räumen. Erfolgt diese nicht, ist ab dem dritten Werktag nach dem Todesfall bis zur endgültigen Räumung des Zimmers als Sondervergütung das jeweilige Grundentgelt abzüglich des Anteils der Verpflegungskosten zu entrichten.
2. Für die Benützung eines heimeigenen Telefons wird der im Heimentgelte-Tarif festgesetzte Gebührenersatz berechnet (siehe Punkt VI. Heimentgelte-Tarif).
3. Für das Einmerken der Wäsche wird einmalig der im Heimentgelte-Tarif festgesetzt Betrag berechnet (siehe Punkt VII. Heimentgelte-Tarif).

#### **§ 6** **Kurzzeitpflege und Tagespflege**

1. Von Personen, die nur vorübergehend **bis zu höchstens drei Monate** in einem Pflegeheim untergebracht sind und einer Betreuung und Pflege bedürfen, wird zusätzlich zum Grundentgelt für Kurzzeitpflegeplätze (siehe Heimentgelte-Tarif) der Pflegezuschlag nach Maßgabe des § 3 eingehoben. Zu- und Abgangstage sind als volle Bewohntage zu rechnen.
2. Weiters besteht in den Pflegeheimen des Bezirkes Ried als zusätzliches Betreuungsangebot jeweils die **Tagespflege** zur Entlastung pflegender Angehöriger.
  - a. Öffnungszeiten: Montag – Freitag von 07:00 Uhr bis 17:30 Uhr
  - b. Verrechnung: Grundentgelt „Tagespflege“ zuzüglich Fahrtkostenpauschale laut Heimentgelte – Tarif zuzüglich Pflegezuschlag (siehe oben § 3 Abs. 7)

#### **§ 7** **Heimentgelte – Tarif**

Die Höhe der von den Bewohnern im Einzelnen zu entrichtenden Entgelte ist jährlich (für das jeweilige Folgejahr) mit Beschluss des Vorstandes des Sozialhilfverbandes Ried in einem **Heimentgelte – Tarif** kostendeckend festzusetzen.

## **§ 8 Entrichtung der Entgelte**

1. Die Vorschreibung der nach dem geltenden Heimentgelte-Tarif errechneten Kosten (Grundentgelt + Pflegezuschlag) erfolgt monatlich im Nachhinein.
2. Selbstzahler erhalten monatlich eine Rechnung. Das zu entrichtende Heimentgelt wird über Abbuchungsauftrag vom Bankkonto des Selbstzahlers eingezogen.
3. Im Falle der Unterstützung eines Heimbewohners aus Mitteln der Sozialhilfe werden die Heimgebühren direkt mit dem Sozialhilfeträger verrechnet.

## **§ 9 Verpflichtungen der Heimbewohner**

Die Heimbewohner bzw. deren gesetzliche Vertreter, Sachwalter oder sonstige Bevollmächtigte sind verpflichtet, alle erforderlichen Daten dem Sozialhilfeverband bzw. der zuständigen Heimverwaltung bekannt zu geben, die für die Vorschreibung und den Erhalt der im Rahmen dieser Heimentgelte-Ordnung vorgesehenen finanziellen Leistungen maßgeblich sind. Diese Daten sind durch geeignete Urkunden und Belege nachzuweisen.

## **§ 10 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

1. Personenbezogene Bezeichnungen gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.
2. Diese Heimentgelte – Ordnung ersetzt alle früheren Entgelte - Ordnungen und tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.